

LANDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ
Postfach 100 242 | 01072 Dresden

Einschreiben/eigenhändig
JVA Freiburg
Herrn
Thomas Meyer-Falk
Hermann-Herder-Str.8
79104 Freiburg

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Herr M

Durchwahl
Telefon +49 351 8585-0
Telefax +49 351 8585-500

verfassungsschutz@
lfv.smi.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
31.07.2020

Aktenzeichen und Dok.-Nr.
(bitte bei Antwort angeben)
13-
244-S-580002-0000-0218/2020

Dok.-Nr.: 20109438.0

Dresden,
29.10.2020

Auskunftsersuchen nach § 9 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes (SächsVSG) und Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Unser Zwischenbescheid vom 5. August 2020

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

wir haben Ihr Auskunftsersuchen nach § 9 SächsVSG und Art. 15 DS-GVO geprüft und dabei folgende Datenspeicherungen zu Ihrer Person in Dateien oder in Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen festgestellt:

1. Sie verschickten aus der Justizvollzugsanstalt Freiburg folgende Meldungen des Tages an die linksextremistische „Rote Hilfe“:

Am 10. Februar 2017 mit dem Thema: „Die Gegenaufklärung im Vormarsch: Trump, Le Pen und AfD“. Am 18. Februar 2017 mit dem Thema: „Ein Jahr „Therapievollzug“ in Freiburger Sicherungsverwahrung“.

Am 10. Juni 2017 mit dem Thema „Angriff auf Verdächtigen im Endinger Mordfall“, am 1. Juli 2017 mit dem Thema: „Grußwort zu den Protesten gegen den G20-Gipfel in Hamburg“.

Am 17. Juli 2017 mit dem Thema „Sicherungsverwahrung ohne Ende“, am 23. Juli 2017 mit dem Thema: „Dank an all die Unterstützerinnen und Unterstützer“, am 29. Juli 2017 mit dem Thema: „Neues zum Übergriff auf Endinger Mordverdächtigen“, am 30. Juli 2017 mit dem Thema: „Zivilklage gegen Baden-Württemberg: Zu hohe Telefonkosten im Knast!“.

Hausanschrift:
Landesamt für Verfassungsschutz
Sachsen
Neuländer Straße 60
01129 Dresden

www.verfassungsschutz.sachsen.de

Am 14. Dezember 2017 schrieben Sie einen Text mit dem Titel „Die vertrackte Weihnachtsfeier“ und 4. Januar 2018 einen Text mit dem Titel „Erster Ausflug in die Freiburger Innenstadt“. Ferner verfassten Sie am 4. Januar 2018 noch einen weiteren Text zum Thema Übergriffe und Suizid.

2. Sie schrieben am 20. August 2019 auf <https://freedomforthomas.wordpress.com> einen Artikel mit dem Titel: „Sommerlochentscheidung des OLG Karlsruhe“.
3. Am 21. August 2019 wurde auf der Internetplattform Indymedia.org ein Selbstbezeichnungsschreiben (SBS) im Zusammenhang mit dem Brandanschlag auf Baufahrzeuge am 19. August 2019 in Zwickau-Marienthal veröffentlicht. Als Verfasser dieses SBS ist das „autonome Kommando Thomas Meyer-Falk“ eingetragen.
4. Am 26. August 2019 wurde dem LfV Sachsen eine Presseanfrage zu dem Thema: „Autonomes Kommando Thomas Meyer-Falk“ gestellt.
5. Im Zusammenhang mit zwei Brandanschlägen am 5. November 2019 in Bautzen und Rodewisch wurde in <https://de.indymedia.org/node/36448> ein „autonomes Kommando Thomas Meyer Falk“ erwähnt.

Eine weitergehende Auskunftserteilung unterbleibt aus denen in § 9 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 SächsVSG genannten Gründen. Die Gefährdung der Aufgabenerfüllung ergibt sich daraus, dass durch die Mitteilung weiterer vorliegender Informationen konkrete Ansatzpunkte und Mittel der Beobachtungsarbeit des LfV Sachsen offengelegt werden könnten. Dies würde die Beobachtung des Linksextremismus durch das LfV Sachsen gefährden. Durch die Kenntnisnahme der Ihnen nicht mitgeteilten Informationen könnten Sie auf die Arbeitsweise des LfV Sachsen und die konkrete Durchführung einzelner Informationserhebungen schließen und dadurch möglicherweise eine künftige Informationserhebung zu vom Verfassungsschutz beobachteten Personen und Bestrebungen erschweren oder vereiteln. Darüber hinaus sind nicht mitgeteilte Erkenntnisse ihrem Wesen nach nicht mitteilbar, da solche Erkenntnisse als Verschlussachen nach der Verschlussachenanweisung des Freistaates Sachsen eingestuft sind. Soweit Informationen von Dritten stammen, wurde auch bei einem Überwiegen von deren berechtigten Interessen keine Auskunft dazu erteilt.

Der Gesetzgeber hat die Pflicht des LfV Sachsen, eine Auskunftsverweigerung zu begründen, im Hinblick auf Geheimhaltungsbelange eingeschränkt. Die Pflicht reicht damit nicht so weit, dass die Gründe einer Ablehnung in einer Weise dargelegt werden müssten, die eine Offenbarung der geheimzuhaltenden Tatsachen bedeutet. Von einer Begründung darf also insoweit abgesehen werden, als dadurch der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Eine weitergehende Konkretisierung der Verweigerungstatbestände würde hier den mit der Auskunftsverweigerung verfolgten Zweck gefährden. Sie unterbleibt daher gemäß § 9 Abs. 3 SächsVSG. Die Gründe zur Auskunftsverweigerung wurden aktenkundig gemacht.

Um sicher zu gehen, dass Ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht verletzt ist, sind Sie berechtigt, sich an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.


Die Anschrift lautet: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Devrientstraße 5



01067 Dresden.

Die uns übersandte Ablichtung Ihres Personalausweises reichen wir zurück. Hiervon wurde keine Kopie gefertigt.

Mit freundlichen Grüßen


P.
Behördliche Datenschutzbeauftragte

